



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und  
Finanzfragen

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/22033

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushalts-  
gesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsge-  
setz 2018 - 2. NHG 2018)

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/22574

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018  
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 - 2. NHG  
2018)

(Drs. 17/22033)

hier: Änderung des Bayerischen Kinderbil-  
dungs- und -betreuungsgesetzes

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Ha- rald Güller, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u.a. SPD

Drs. 17/22575

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018  
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 - 2. NHG  
2018)

(Drs. 17/22033)

hier: Neue Stellen für die Zentralen Ausländer-  
behörden bei den Regierungen; kein Landes-  
amt für Asyl und Rückführungen; keine Errich-  
tung der Bayerischen Grenzpolizei; neue Stel-  
len für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen  
bei der Landespolizei und neue Stellen für die  
mobile Reserve der Bereitschaftspolizei; 20  
neue Planstellen für Sozialpädagoginnen, So-  
zialpädagogen für die Justizvollzugsanstalten

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Ha- rald Güller, Natascha Kohnen, Volk- mar Halbleib u.a. SPD

Drs. 17/22576

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018  
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG  
2018)

(Drs. 17/22033)

hier: Änderung der Bayerischen Haushalts-  
ordnung

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Ha- rald Güller, Natascha Kohnen, Volk- mar Halbleib u.a. SPD

Drs. 17/22577

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018  
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG  
2018)

(Drs. 17/22033)

hier: Änderung der Landkreisordnung

### 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Kathari- na Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Frakti- on (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22578

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018  
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 - 2. NHG  
2018)

(Drs. 17/22033)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-  
derungen durchgeführt werden:

#### 1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem Art. 8 werden die folgenden Abs. 19  
und 20 angefügt:

„(19) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wohnen, Bau  
und Verkehr wird ermächtigt, für die Kapital-  
ausstattung der staatlichen Wohnungsbauge-

sellschaft BayernHeim oder die Darlehensgewährung an diese bis zu 500 000 000 € aus Grundstockmitteln unter Beachtung des Art. 81 Satz 2 der Verfassung zu verwenden. <sup>2</sup>Zur Finanzierung können Anteile der E.ON SE veräußert werden.

(20) <sup>1</sup>Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass bei den staatseigenen Wohnungen und bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften, das heißt der Stadtbau GmbH und der Siedlungswerk Nürnberg GmbH vom 18. April 2018 bis 18. April 2023 auf Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), auf Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen nach § 559 BGB und auf Mieterhöhungen aufgrund vereinbarter Staffelmietverträge und Indexmietverträge verzichtet wird. <sup>2</sup>Zudem soll auf Mieterhöhungen aufgrund von Neuvermietungen bei einem Mietwechsel verzichtet werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 3 vorangestellt:
1. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellt. <sup>2</sup>Stellt die Gemeinde den vollständigen Förderantrag in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, besteht ein Förderanspruch in Höhe von 96 % des Anspruchs nach Satz 1; dies gilt nicht, wenn der so errechnete Förderanspruch 10 000 Euro nicht überschreitet.“
  2. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt. <sup>2</sup>Stellt die Gemeinde den vollständigen Förderantrag in der Zeit vom 1. Juli bis

31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, besteht ein Förderanspruch in Höhe von 96 % des Anspruchs nach Satz 1; dies gilt nicht, wenn der so errechnete Förderanspruch 10 000 Euro nicht überschreitet. <sup>3</sup>Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.“

3. In Art. 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 4 und 5.
3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

  1. § 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2005,
  2. § 12 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
  3. § 12 Nr. 3 mit Wirkung vom 30. Dezember 2015,
  4. die §§ 4, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2018,
  5. die §§ 10 und 11 am 1. August 2018,
  6. die §§ 3 und 12 Nr. 5 am ...,
  7. § 12 Nr. 4 am 1. September 2020.“

Berichterstatter zu 1-2: **Hans Herold**  
 Berichterstatter zu 3-5: **Harald Güller**  
 Berichterstatter zu 6: **Thomas Mütze**  
 Mitberichterstatter zu 1-2: **Harald Güller**  
 Mitberichterstatter zu 3-6: **Hans Herold**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
 Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22574, Drs. 17/22575, Drs. 17/22576, Drs. 17/22577 und Drs. 17/22578 in seiner 200. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: kein Votum

B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22574 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: kein Votum

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22575 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: kein Votum

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22576, 17/22577 und 17/22578 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: kein Votum

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22574, Drs. 17/22575, Drs. 17/22576, Drs. 17/22577 und Drs. 17/22578 in seiner 95. Sitzung am 28. Juni 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 14 Abs. 2 Nr. 6 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22574 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22578 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22576 und 17/22577 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22575 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

**Reinhold Bocklet**

In Vertretung